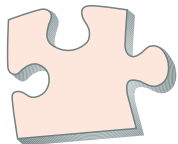


Hinweise:



- ▶ Beziehen Sie ein Entgelt für die Ausübung einer nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit, wird dies nicht als Hinzuverdienst auf die Rente angerechnet.
- ▶ Arbeitsentgelt, das Behinderte vom Träger einer geschützten Einrichtung erhalten, bleibt für die Prüfung der Hinzuverdienstgrenze ebenfalls unberücksichtigt.
- ▶ Erhalten Sie eine Altersrente, die schon vor dem 1.1.2000 begonnen hat, so gelten für Sie von den vorstehend genannten Hinzuverdienstgrenzen geringfügig abweichende Werte.
- ▶ Sollten Sie eine Altersrente beziehen, die nach den Vorschriften des Art. 2 des Rentenüberleitungsgesetzes (RÜG) berechnet wurde und im Zeitraum vom 1.1.1992 bis zum 31.12.1996 begann, haben Sie keine Hinzuverdienstgrenzen zu beachten.

Damit Sie über Ihre individuellen Hinzuverdienstgrenzen Bescheid wissen, empfehlen wir Ihnen, sich schon vor der Aufnahme einer Beschäftigung oder Tätigkeit neben dem Rentenbezug über die Möglichkeiten und die für Sie geltenden Werte zu informieren.



Natürlich können wir in diesem kleinen Falblatt nicht jede Frage beantworten, die sich Ihnen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit neben dem Rentenbezug vielleicht stellt.

Scheuen Sie sich daher nicht, die Hilfe unserer Experten in Anspruch zu nehmen.

Wann immer Sie Fragen haben, mehr Informationen oder eine Beratung wünschen, wenden Sie sich vertrauensvoll an eine unserer bundesweit vertretenen Auskunfts- und Beratungsstellen.

Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern. Im ganz persönlichen Beratungsgespräch. Kostenlos.

Der kurze Weg zu den Experten ist unser Service-Telefon, Ihre Hotline zur BfA.

**Hier erhalten Sie**

- ▶ Anschriften und Öffnungszeiten unserer Auskunfts- und Beratungsstellen
- ▶ Namen und Anschriften unserer BfA-Versichertenberater/-innen
- ▶ ebenfalls kostenlos Rat und Hilfe
- ▶ Termine verschiedener Vorträge und Seminare zu den Themen Versicherung, Rente und Rehabilitation
- ▶ auf Anforderung verschiedene Informationsbroschüren

**Wählen Sie 08 00 / 333 19 19 zum Nulltarif.**

Auch **außerhalb** der üblichen Geschäftszeiten.

Montag bis Donnerstag 9.00 bis 19.30 Uhr

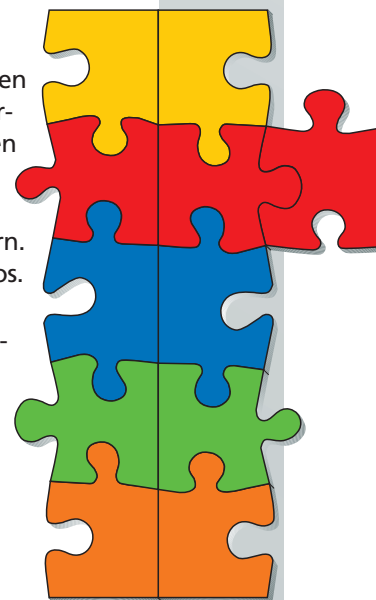
Freitag 9.00 bis 13.00 Uhr

Nutzen Sie auch unsere große Angebotspalette verschiedener Informationsbroschüren.

Mit Ihrer Bestellung wenden Sie sich bitte an die **BfA**

**Dezernat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit  
10704 Berlin**

<i>Herausgeber</i>	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
<i>Postanschrift</i>	10704 Berlin
<i>Telefon</i>	(0 30) 865-1
<i>Telefax</i>	(0 30) 86 52 73 79
<i>Internet</i>	www.bfa-berlin.de
<i>E-Mail</i>	bfa@bfa-berlin.de
<i>Idee und Entwurf</i>	Ute Müller, Ina Kowalzyk, BfA
<i>Gestaltung</i>	blau wird rot. Berlin
<i>Druck</i>	H. Heenemann GmbH & Co., Berlin 2. Auflage 7/2001 (B)



# Rente und Hinzuverdienst

## Altersrenten



**Bundesversicherungsanstalt  
für Angestellte**

## Rente bedeutet Ruhestand?

Das muss nicht sein!

Auch wenn Sie Ihre Altersrente erhalten, können Sie weiter beruflich aktiv bleiben. Wie viel Sie zur gesetzlichen Rente hinzuverdienen dürfen, ohne Ihren Anspruch zu gefährden, hängt von der Rentenart ab. Hier finden Sie die wichtigsten Regelungen.

## Regelaltersrente mit 65 Jahren

Beziehen Sie eine Regelaltersrente, können Sie unbegrenzt hinzuverdienen, ohne Ihre Rente zu gefährden. Eine Meldung an Ihren Rentenversicherungsträger ist nicht notwendig. Haben Sie schon vor Ihrem 65. Lebensjahr eine Altersrente bekommen, gilt das Gleiche nach Ablauf des Monats, in dem Sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

## Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres

Erhalten Sie schon vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine

- ▶ Altersrente für langjährig Versicherte,
- ▶ Altersrente für schwer behinderte Menschen, Berufs- oder Erwerbsunfähige,
- ▶ Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit,
- ▶ Altersrente für Frauen

können Sie während des Rentenbezuges nur bis zu einer bestimmten Grenze hinzuverdienen, ohne dass es „rentenschädlich“ ist. Die Hinzuverdienstgrenze hängt davon ab, ob Sie die Altersrente als

- ▶ Vollrente (in voller Höhe),
  - ▶ 2/3-Teilrente (in Höhe von 2/3 der Vollrente),
  - ▶ 1/2-Teilrente (in Höhe von 1/2 der Vollrente),
  - ▶ 1/3-Teilrente (in Höhe von 1/3 der Vollrente)
- beziehen. Je niedriger der Anteil der Rente ist, desto mehr darf hinzuverdient werden.

## Vollrenten

Beziehen Sie eine Altersrente als Vollrente, gilt für Sie die in den alten und neuen Bundesländern einheitliche Hinzuverdienstgrenze von 630,- DM / 322,11 EUR brutto monatlich.

Diese Grenze darf zweimal pro Kalenderjahr durch Sonderzahlungen wie z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld bis zum doppelten Wert ausgeschöpft werden. Begann Ihre Altersrente vor dem 1.1.2000, ist hier nicht das Kalenderjahr, sondern das Rentenjahr maßgeblich. Das erste Rentenjahr beginnt mit dem Rentenbeginn und endet mit dem letzten Tag des 12. Kalendermonats der Rentenzahlung.

Überschreiten Sie die Grenze für eine Vollrente, halten aber die Grenze für eine Teilrente ein, wird diese Teilrente auch ohne Ihren Antrag gezahlt. Wird die Hinzuverdienstgrenze für die Vollrente oder eine höhere Teilrente wieder eingehalten, muss die höhere Leistung jedoch innerhalb von drei Kalendermonaten beantragt werden.

## Teilrenten

Der zulässige Hinzuverdienst während des Bezugs einer Teilrente ergibt sich aus der folgenden Formel:

1/3-Teilrente:	23,3	x	aktueller Rentenwert	x	Entgeltpunkte der letzten 3 Kalenderjahre vor Beginn der ersten Altersrente (mind. insgesamt 1,5 Entgeltpunkte)	=	zulässiger Hinzuverdienst
1/2-Teilrente:	17,5	x	oder				
2/3-Teilrente:	11,7	x	aktueller Rentenwert (Ost)				

Aus dieser Formel ist ersichtlich, dass es sich bei der Hinzuverdienstgrenze für eine Teilrente um einen individuellen Wert handelt, der vor allem vom in den letzten drei Kalenderjahren vor Beginn der ersten Altersrente versicherten Entgelt abhängt. So gelten für jemanden, der in diesem Zeitraum ein Durchschnittsentgelt bezog, folgende Werte:

	alte Bundesländer		neue Bundesländer	
<b>1/3-Teilrente</b>	3 460,75 DM	1 769,45 EUR	3 016,19 DM	1 542,15 EUR
<b>1/2-Teilrente</b>	2 599,28 DM	1 328,99 EUR	2 265,38 DM	1 158,27 EUR
<b>2/3-Teilrente</b>	1 737,80 DM	888,52 EUR	1 514,57 DM	774,39 EUR

Beispiel:

Beziehen Sie in den alten Bundesländern eine 1/3-Teilrente, so können Sie bei einem Durchschnittsverdienst in den letzten drei Kalenderjahren vor Beginn der ersten Altersrente monatlich 3 460,75 DM brutto hinzuverdienen.

## ▶ ACHTUNG!

Der für Sie zulässige Hinzuverdienst ist eine individuelle Größe und muss auch für Ihren Fall genau errechnet werden. Die Tabelle dient nur zur Veranschaulichung der gesetzlichen Regelung.

Auch als Bezieher einer Teilrente dürfen Sie Ihre Hinzuverdienstgrenze zweimal pro Kalenderjahr durch Sonderzahlungen wie z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld bis zum doppelten Wert ausschöpfen. Hat Ihre Altersrente vor dem 1.1.2000 begonnen, ist nicht das Kalenderjahr, sondern das Renten-

jahr maßgeblich. Das erste Rentenjahr beginnt mit dem Rentenbeginn und endet mit dem letzten Tag des 12. Kalendermonats der Rentenzahlung.

Überschreiten Sie die Hinzuverdienst-

grenze für eine bestimmte Teilrente, halten aber den Grenzwert für eine niedrigere Teilrente ein, wird diese niedrigere Leistung auch ohne Ihren Antrag gezahlt. Wird die Hinzuverdienstgrenze für eine höhere Teilrente oder Vollrente wieder eingehalten, muss die höhere Leistung jedoch innerhalb von drei Kalendermonaten erneut beantragt werden.